

als Realschulen mit zehnjährigem Kursus ohne obligatorischen Unterricht im Latein anerkannten Realanstalten.

III. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der ersten Klasse von Progymnasien, Realschulen II. Ordnung und solchen höheren Bürgerschulen (Realprogymn.), welche den Realschulen I. O. (Realgymn.) in den entsprechenden Jahreskursen gleichgestellt sind (§ 90, 2 b, a. a. O.);

für Württemberg:

die Zeugnisse über einjährigen, erfolgreichen Besuch:

1. der Klasse IV b des Lyceums zu Öhringen, der Klasse VII bei den übrigen Lyceen;
2. der Klasse VI bei den zu der Kategorie der Realschulen II. Ordnung gehörigen Realanstalten zu Biberach, Ravensburg und Rottweil*), der Klasse VII bei den übrigen Realanstalten und bei sämtlichen Real-Lyceen.

IV. Den Zeugnissen über Absolvierung der ersten Klasse und das Bestehen der Entlassungsprüfung an denjenigen höheren Bürgerschulen, welche nicht zu den unter III aufgeführten gehören (§ 90, 2 c. a. a. O.),

die Zeugnisse über Absolvierung des sechsten Jahreskursus und das Bestehen der Schlußprüfung

a. für **Bayern:**

an den sechsklassigen lateinlosen Realschulen;

b. für **Baden:**

an den sechsklassigen höheren Bürgerschulen ohne Lateinunterricht.

V. Den Zeugnissen über einjährigen, erfolgreichen Besuch der zweiten Klasse des Königlich preussischen und des Königlich sächsischen Cadetten-Corps (§ 90, 3 a. a. O.):

für Bayern:

die Zeugnisse über erfolgreichen Besuch der dritten Klasse des Königlich bayerischen Cadetten-Corps.

Berlin, den 24. März 1881.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Eck.

*) Jetzt gehören noch dazu (vgl. Centralbl. f. d. Deutsche Reich. 1891. Anhang zu No. 21): Cannstatt, Eßlingen, Göppingen, Hall, Heilbronn, Ludwigsburg u. Tübingen.